

# Satzung

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Schwaller Höhe e.V.

## § 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen " Zucht-, Reit- und Fahrverein Schwaller Höhe e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sankt Goar einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schwall, c/o Reitsportanlage Emmelshausen, Schwaller Höhe 1, 56281 Schwall. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports und der Pferdezucht z.B. Teilnahme an Reit- und Fahrturnieren, Ausrichten von Reit- und Zuchtveranstaltungen, Durchführung von Reitabzeichenlehrgängen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Inaktiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

Als aktive und inaktive Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder auch vereinsfremde Personen, die sich um die Sache des Reitsportes oder den Verein besonders verdient gemacht haben und wenn sie in einer Jahreshauptversammlung von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach schriftlichem Aufnahmegesuch. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Verweigerung einer Aufnahme zu begründen. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes sowie der jeweils gültigen Betriebsordnung des Reitbetriebs. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung dem Verein gegenüber, vertreten durch den Vorstand, bis zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Überzahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung

2. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten
3. Wegen unehrenhafter Handlungen.

### § 3

#### Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie eine eventuell festgesetzte Aufnahmegebühr sind Bringschuld und werden für Mitglieder alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

### § 4

#### Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Bei der Wahl des Jugendvertreeters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht.

### § 5

#### Organe des Vereins

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung und im Übrigen nach Bedarf als Mitgliederversammlung einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle einer Verhinderung wird seine Funktion von seinem Stellvertreter übernommen. Jedes Mitglied kann sich durch Vollmacht seitens eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

Regelmäßige Themen der Beratung und Beschlussfassung einer Jahreshauptversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands gemäß § 6
2. Wahl eines Kassenprüfers, dessen Funktion mit der Wahl beginnt und mit Ablauf der nächsten Jahreshauptversammlung endet. Der Kassenprüfer ist berechtigt, mindestens zwei Zwischenprüfungen im Laufe des Kalenderjahres durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenprüfberichte
4. Ggf. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor deren Stattfinden vorgelegt wurden. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb 4 Wochen einberufen werden bei Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Einzelantrag hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb von 14

Tagen über den Antrag zu entscheiden. Bei Zustimmung des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 4 Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat der Vorsitzende spätestens 2 Wochen vor dem Stattfinden alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sofern alle Mitglieder bei dem Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlassen haben ist eine Einladung auch auf elektronischem Weg zulässig. In diesem Fall sind die Mitglieder selber für die Aktualisierung der hinterlegten E-Mail-Adresse und die technische Empfangsbereitschaft verantwortlich. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Über etwaige Dringlichkeitsanträge darf nur abgestimmt werden, wenn von keinem Teilnehmer widersprochen wird.

Über alle Anträge ist schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich, sofern dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Richtigkeit ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

## § 6

### Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem erweiterten Vereinsvorstand. Er besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Jugendwart
- e) Betreiber der Reitsportanlage

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Jeder Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder wird es nach vorliegendem Antrag mit einfacher Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung von seiner Funktion abberufen, so ist der Vorstand durch eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

## § 7

### Vorstand

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tritt an die Stelle ein von diesen beauftragtes Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins oder sonstigen Interessen des Vereins berühren, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen auch vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes erteilt werden. Die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes ist bei der nächsten Vorstandssitzung nachzuholen. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich, ansonsten so oft die Lage der Geschäfte dies erforderlich macht, einzuberufen oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Wird bei Abstimmung nur Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder oder sachverständige, vereinsfremde Personen zu ermächtigen, an Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse beratend teilzunehmen, so lange dies erforderlich ist. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die pünktliche Ausführung der Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder des durch diesen bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes. Der Kassenwart hat den Vorstandsmitgliedern die Kassenbelege auf Wunsch offenzulegen. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sich aus ihrem

Tätigkeitsbereich ergeben.

## § 8

### Ausschüsse

Sofern Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand oder einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch bei Vorschlägen, die Geldausgaben bedingen, den Weisungen des Vorstandes. Die erste Sitzung neu gebildeter Ausschüsse ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Vor Arbeitssitzungen der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende zu verständigen, der an diesen teilnimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragt. Bei der Jahreshauptversammlung geben die gewählten Kassenprüfer ihren Bericht ab. Der Verein darf niemanden durch überhöhte Vergütungen begünstigen.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

Bei Auflösung des Vereins aller bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Emmelshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.04.2015 beschlossen.